

Mitteilungspflichten

Meldepflicht der Eltern nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz

Tritt eine der im § 34 IfSG genannte Krankheit auf, so muss der Betroffene die Gemeinschaftseinrichtung informieren. Bei Minderjährigen oder geschäftsunfähigen Personen sind dafür die Eltern oder sonstigen Betreuer verantwortlich.

Um die Wichtigkeit dieser Pflicht zu verdeutlichen, muss bei jeder Neuaufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung eine Belehrung durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung durchgeführt werden.

Zu den Pflichten der Eltern und anderen Sorgeberechtigten wurde ein besonderes Merkblatt verfasst, das bei Neuaufnahme ausgehändigt werden sollte.

Mitteilungspflicht der Personensorgeberechtigten nach § 34 Abs. 10a IfSG

Hierbei ist anzumerken, dass es ausschließlich um **eine Impfberatung** geht. Es besteht keine Impfpflicht.

Die Bescheinigung über eine Impfberatung findet in der Regel durch Vorlage des Kinderuntersuchungsheftes oder der herausnehmbaren Teilnahmekarte statt, da jede Vorsorgeuntersuchung eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen altersgemäßen Impfstatus entsprechend der Schutzimpfungsrichtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) beinhaltet.

Im Kreis Warendorf nehmen im Durchschnitt 95-98% der Kinder an den Vorsorgeuntersuchungen U6, U7, U7a und U8 teil.

Nur 2-5% der Kinder nehmen nicht an diesen Vorsorgeuntersuchungen teil. Für diese können die Personensorgeberechtigten/Eltern eine Impfberatung durchführen und eine Bescheinigung bei ihrem Kinderarzt oder Hausarzt ausstellen lassen.

Sollte im Einzelfall die geforderte Bescheinigung nicht vorgelegt werden, setzt die Leitung der Kindertageseinrichtung die Eltern darüber in Kenntnis, dass der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst beratend eingeschaltet wird und übermittelt diesem die notwendigen personenbezogenen Daten. Anschließend kann eine Impfberatung im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst erfolgen und eine Bescheinigung über diese Beratung wird den Eltern ausgehändigt.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Dr. Daniela Forsberg vom Kinder – und Jugendärztlichen Dienst (Tel: 02581-535320) gerne zur Verfügung.